

RS OGH 1973/7/19 2AZR464/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.1973

Norm

ABGB §879 BIIh

ABGB §1158 IV

ABGB §1392 D

ABGB §1392 H

ABGB §1393 Ba

BGB §138

Rechtssatz

1)

Die vom Arbeitgeber erklärte ordentliche Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nicht deshalb sittenwidrig, weil der Arbeitnehmer anlässlich des Abschlusses des Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber wegen einer früheren Schuld seine künftigen Gehaltsansprüche, auch solche gegen spätere Arbeitgeber abgetreten hat und die Vorausabtretung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.

2)

Bei mehrfachen Abtretungen künftiger Gehaltsansprüche sind die zeitlich späteren Abtretungen jedenfalls dann nicht unwirksam, wenn die mehreren Vorausabtretungen wegen und in Höhe bestimmter Schuldbeträge erfolgt sind und die zeitlich früheren Abtretungen vom Zedenten bei den nachfolgenden Abtretungen offengelegt werden. In solchen Fällen bestimmt der Grundsatz der Priorität die Rangfolge der mehreren Vorausabtretungen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104279

Dokumentnummer

JJR_19730719_AUSL000_002AZR00464_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>